

# Literarische Berichte und Anzeigen

## Alte Kirche

Luciana Mortari: *Consacrazione episcopale e collegialità. La testimonianza della Chiesa antica* (= Testi e ricerche di Scienze religiose 4). Firenze (Vallecchi) 1969. XIII, 159 S., kart.

1958 forderte M. Schmaus nachdrücklich ein vertieftes Verständnis des Bischofs als vordringliches Desiderat der Theologie. Aus seiner Sicht bedurften drei Problemkreise vorrangig der Klärung: der Begriff der apostolischen Sukzession, das Verhältnis von Primat und Episkopat, sowie von Episkopat und Presbyterat. Punkt 2, der in der Alten Kirche kaum eine Rolle spielte, wurde durch das Vaticanum II einer vorläufigen Klärung zugeführt. Primat und Episkopat wurden als die zwei Komponenten der Kollegialität in der hierarchisch gegliederten Kirche konzipiert, die zueinander im Komplementärverhältnis stehen. Zur Vorbereitung und im Anschluß an das Vaticanum II erschien eine Fülle von Publikationen – besonders im französischen und italienischen Sprachraum –, die die Fragen um die Kollegialität der Bischöfe systematisch, aber auch historisch-genetisch aufzuarbeiten bemüht waren. Ein wesentlich historisches Phänomen wurde dabei mehr oder weniger ausgeklammert, bzw. als selbstverständlich vorausgesetzt: das Verhältnis von Bischofskonsekration und Kollegialität. Wie notwendig eine Untersuchung dieser Relation ist, beweist erneut das 1969 erschienene Werk von Ludwig Ott, *Das Weihesakrament* (= Handbuch der Dogmengeschichte, Band IV, Faszikel 5), das die von Mortari untersuchte Frage reflexionslos akzeptiert und kein Wort über den Konnex von Bischofsweihe und bischöflicher Kollegialität verliert. Zweifellos liegt hier ein Schlüssel zum Kern der *communio* zwischen Partikular- und Universalkirche. Das herausgehoben zu haben, ist das unbestreitbare Verdienst der vorgelegten Monographie. Ob es sich dabei in der Alten Kirche um eine ausschließlich charismatisch zu verstehende *communio* handelt, wie die Verfasserin meint, muß mit einem Fragezeichen versehen werden. Die Fragen lauten, was besagt die seit dem dritten Jahrhundert immer wieder bezeugte und im Kanon 4 des Konzils von Nikaia (325) kodifizierte Regel, daß zur gültigen Einsetzung eines Bischofs möglichst viele (= alle Bischöfe der Provinz), mindestens aber drei benachbarte Kollegen zur Stelle und bei der Weihe beteiligt werden müssen? Was sagen die eruierten Quellen zur theologischen Begründung dieses Tatbestandes? Zur Beantwortung dieser Fragen prüft Mortari die erreichbaren wichtigen Quellen bis zum Konzil von Chalkedon. An Hand zahlreicher griechischer und lateinischer Zitate breitet die Verfasserin ein detailliertes Bild der zum Thema einschlägigen Ereignisse, Berichte und Äußerungen von Vätern aus. Aus naheliegenden Gründen ist Mortari insbesondere um die Erhebung konkludenter Fakten aus dem altdchristlichen Raum bemüht. Die Darstellung ist sachlich korrekt. Die durchlaufende Diskussion mit der umfassend berücksichtigten Literatur ist nüchtern. Eine andere Sache ist allerdings die Interpretation des vorgelegten Befundmaterials. Die Interpretation gewinnt an Bedeutung, weil das erste und wesentliche Ergebnis des neuteamentlichen, patristischen und allgemein historischen Zeugnisses überrascht. Es fehlt nahezu völlig an irgend einer eingehenden theologischen Begründung der im Kanon 4 von Nikaia aufgestellten Regel, obgleich sie allgemein festgehalten und mit Ausnahme bestimmter Fälle (z. B. in Verfolgungszeiten) durchweg befolgt wurde. Dieses Ergebnis allein rechtfertigt die unternommene Arbeit und bestimmt ihren Wert. Mortari sucht nun in thesenhafter Form nach einer theologischen Erklärung, die sie aus dem

konkreten Verhalten der antiken Kirchen postuliert. Abgesehen von dem instruktiven Kapitel über die keineswegs eindeutige Terminologie der Weihe und Einsetzung eines Bischofs in sein Amt erarbeitet sich die Verfasserin in jedem weiteren Kapitel den Ansatz zu ihrer Hauptthese, die so formuliert wird: Die Bischofskonsekration ist ein Zeichen der charismatischen Einheit der Kirche und eines der bedeutendsten Momente ihrer sakramentalen Präsenz, in dem sich Partikular- und Universalkirche zum Zeugungsakt für neues Leben begegnen. Obwohl diese Formulierung ein schönes Bild aufbaut, dient sie weitaus besser dem Pathos einer erhebenden Predigt als der Artikulation eines theologischen Sachverhaltes. Treffender und sachlicher ist der Hinweis Mortaris, die Wirklichkeit des kollegialen Handelns manifestiert sich nicht nur auf den Konzilien, sondern auch bei der Konsekration eines Bischofs. Hier ist eine allgemeine Aussage gemacht, die den sonst zu beobachtenden Horror der Verfasserin vor hierarchisch und juristisch faßbaren Sachverhalten nicht so offen erkennen läßt. Die häufig wiederkehrende Überbetonung des charismatischen Aspektes der Bischofswahl und Bischofsweihe hindert den Blick Mortaris auf zwei Punkte, die den Kanon 4 von Nikaia und seine grundsätzliche Einhaltung plausibel erscheinen lassen.

Wenn man davon ausgeht, daß der Bischof von Klerus und Volk gewählt wurde, dann stellt die Mindestzahl von drei bei der Konsekration anwesenden und mitwirkenden Bischöfen ein Wahlmännergremium mit der Aufgabe kontrollierender Funktion dar. Mathematisch betrachtet ist das Dreierkollegium zu letztmöglichster, qualifizierter Entscheidung imstande. Das Abstimmungsergebnis lautet entweder 3:0 oder 2:1 für oder gegen den Kandidaten. Damit ist auf jeden Fall eine echte Entscheidung garantiert, ein „Unentschieden“ ist verunmöglichlicht. Die so getroffene Bischofswahl und Bischofsweihe ist durch eine klare Norm charismatischer Verunsicherung entzogen. Das Wesen der kirchlichen Einheit ruht somit nicht ausschließlich im Bereich des Charismas, sondern gründet auf einer praktikablen Konvention, die sich die Gemeinschaft der Alten Kirche autoritativ sicherte. Augustinus benennt die dahinter stehende Konzeption, wenn nach ihm die unabdingbare Verpflichtung des Ordinierten darin besteht, das Volk zu sammeln und eine Gemeinde zu bilden (D. Nupt. et Conc. I 21, 23). So gesehen ist die kollegiale Bestellung eines Bischofs Ausdruck der anderen Seite der dynamischen Korrelation zwischen Vorsteher und Gemeinde. Die wechselseitige Abhängigkeit, das Aufeinander-Verwiesensein von Gemeinde, Vorsteher und Universalkirche offenbart die innere Struktur der Kirche als wesentlich zueinander bezogene Gemeinschaft. Das Vorsteheramt wird als funktionales Dienstant erkannt. Dieser Sachverhalt wirkt bis in den konkreten Vollzug der Bischofskonsekration hinein.

Der zweite, entferntere Gesichtspunkt ergibt sich aus dem römischen Sakralbereich, näherhin aus dem antiken Verständnis der Sakralkollegien. *Purum, religiosum, sacrum* und *sanctum* sind römische Sakralbegriffe, die Gegenstände, Areale und Personen bezeichnen, die von einer Gottheit von sich aus beansprucht wurden oder deren Übereignung von Menschen auf sie vorgenommen wurde. Die Übereignung selbst geschah durch den Akt der *dedicatio* und *consecratio*. Die *consecratio* besagt die eigentliche, feierliche Übergabe an die Gottheit. In unserem Zusammenhang ist die Konsekration der Eintritt, bzw. die Aufnahme in das sakral konzipierte Kollegium der Bischöfe. Damit beinhaltet die Bischofsweihe die Eingliederung in die höchste Form der in der Spätantike als sakral empfundenen Gruppe der Kleriker und gleichzeitig die Aussonderung aus dem Bereich des Profanen. Nicht umsonst kommt im Bereich der Kirchen der auch von der Gesellschaft akzeptierte Name Kleriker auf und wird Allgemeinbezeichnung.

Abschließend sei noch auf eine bedeutsame Beobachtung hingewiesen. Der von Rom abgelehnte Kanon 28 des Konzils von Chalkedon räumt u. a. dem Bischof von Konstantinopel das Recht ein, die Weihe der Metropolitane in den politischen Diözesen Pontus, Asien und Thrazien vorzunehmen. Damit wurde nach Mortari dem Bischof des Neuen Rom eine Praxis eröffnet, die mit der ursprünglichen Tradition brach. Wahl und Weihe wurden getrennt. Beide mußten bisher als einziger Akt verstanden werden. Durch diese Bestimmung war in der Tat im Osten der

Sinn des Kanon 4 von Nikaia ausgehöhlt. Er verliert ohne Zweifel seine unmittelbar auf die Struktur der Kirchen bezogene Bedeutung. Diese wurde zugunsten eines monolithischen Verfahrens absorbiert. Der Inhaber der höchsten kirchlichen Autorität zu Konstantinopel konnte jetzt einem Elekten die Ordination versagen und damit eine kollegial getroffene Wahl annullieren.

München

Wilhelm Gessel

Paul Mikat: Die Bedeutung der Begriffe Stasis und Aponoia für das Verständnis des 1. Clemensbriefes (= Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Geisteswissenschaften, Heft 155). Köln/Opladen (Westdeutscher Verlag) 1969, 40 S., kart. DM 6,50.

Der Verfasser legt eine interessante Arbeit vor, die anregend auf die Klemensforschung wirken wird. Seine These ist, daß zwar der Hauptzweck des Briefes die Wiederherstellung von Frieden und Eintracht in Korinth ist, daß aber noch ein weiterer Zweck angestrebt wird, nämlich die Gefahr eines Eingreifens der römischen Behörden von der korinthischen Gemeinde abzuwenden. Der Klemensbrief habe also in Korinth eingreifen wollen, um ein politisches Eingreifen zu verhindern. Verf. will sich nicht mit Sohms Theorie befassen, daß unser Brief die Wende zum sog. Frühkatholizismus, zur Amts- und Rechtskirche herbeigeführt habe, er beanstandet es, daß 1 Kl bisher nur unter innerkirchlichen, theologischen Gesichtspunkten, nicht innerhalb der konkreten Situation der staatsrechtlichen und politischen Gegebenheiten des römischen Imperiums gewürdigt worden sei. Hier spielen für ihn die Begriffe Stasis und Aponoia eine bedeutende Rolle, sie sind für ihn ein Schlüssel zum Verständnis des ganzen Briefes und seiner rechtlichen Problematik, sind keineswegs eine Schablone, sondern eine konkrete rechtliche und zugleich politische Aussage. Verf. lehnt die Hypothese Eggenbergers ab, nach dem 1 Kl nicht in erster Linie für christliche Leser bestimmt war, sondern für den römischen Kaiserhof selbst, und daß der Brief eine Kampfschrift um die rechte Einstellung zum Staat gewesen ist; doch hält Verf. an einer politischen Zielsetzung des Briefes fest.

Die beiden genannten Begriffe haben, so der Verf., nichts von ihrem Rechtscharakter verloren, Stasis ist nichts anderes als die römischrechtliche *seditio*, bei welcher das Eingreifen der kommunalen oder staatlichen Behörden im Falle von Unruhen notwendig gewesen sein kann (Sperrung von uns), so S. 23 f. Die Aponoia – *dementia* etc., *vesania* in Verbindung mit Stasis bedeutet eine Verstärkung und Steigerung der Rebellion und rückt in die Nähe der Nomenklatur der *superstitio* (24 f.). Für die These von der durch Stasis und Aponoia heraufbeschworbenen Gefahr führt Verf. verschiedene Belege an, darunter solche aus der Didaskalie, aus Euseb, u. a. auch das Eingreifen Konstantins in die innerkirchlichen Streitigkeiten mit den Donatisten. Um gleich von den letzteren zu reden, so haben ja die Donatisten selbst sich an den Kaiser gewandt und sie haben außerdem mit ihren wüsten Ausschreitungen das Eingreifen der öffentlichen Gewalt provoziert. Beides läßt sich aber von den korinthischen Aufrührern nicht beweisen, oder ist es etwas von der „Vorgeschichte“, die der unterzeichnete Rezensent in seinen „Neuen Studien zum ersten Klemensbrief“ andeuten oder annehmen wollte (S.122–132)?

Frühere Belege für die politische Gefährlichkeit der korinthischen Stasis sind für den Verf. auch Apg 19, 40 vom Aufruhr der Silberschmiede in Ephesus und Apg 24, 5, wo der Hohe Rat gegen Paulus vor den Römern die Anklage vorbringt. Verf. bemerkt (S. 21), daß Ziegler in seinen „Neuen Studien“ ebensowenig wie etwa Eggenberger auf die rechtliche Problematik der beiden genannten Begriffe hingewiesen hat, gemeint ist die politisch-rechtliche Bedeutung dieser Begriffe; auch in seinem neuen Buch „Religion, Kirche und Staat in Geschichte und Gegenwart“, 1. Band, hat der Rezensent eine andere Auffassung vertreten, und zwar mit Bestimmtheit, nicht hypothetisch, nämlich daß 1 Kl durch und durch religiös, also unpolitisch sei. Dem widerspricht Mikat, und zwar mit guten Gründen, wenn auch mit der Zurückhaltung, welche sich bei Aufstellung einer neuen These (oder vielmehr Hypothese) empfiehlt. Es sind Gründe, die zwar nicht alle Bedenken ausräu-